

Wichtige repräsentative Funktionen / Rollen der gewählten Elternvertretung in diversen Verfahren



1. Grundsätzliches zur Systematik Schule – Elternhaus

Pädagogische Probleme im schulischen Kontext, sind mit den pädagogischen Mitteln der Schule durch die dort Verantwortlichen zu behandeln und zu lösen. Die **Persönlichkeitsrechte** der Kinder/Jugendlichen und deren Familien und der Datenschutz sind dabei immer **zu wahren**.

Aus diesen Gründen,

- liegen Ermessen, Entscheiden und Einleiten der notwendigen pädagogischen Maßnahmen – z.B. Ordnungsmaßnahmen, wie ein Schulverweisverfahren oder die Maßnahmen im Rahmen einer Prüfung von Mobbing, oder ein pädagogisches Nacharbeiten etc. – der Schulleitung;
- sind das Verfahren, die Beratungen, die Ordnungsmaßnahmen und die möglicherweise vorgenommenen schulvertraglichen Maßnahmen nicht öffentlich und dürfen nicht kommuniziert werden;
- dürfen von der Schulleitung keinerlei Informationen geteilt werden, die in irgendeiner Weise Rückschlüsse auf Personen zulassen könnten;

Gleichzeitig gilt: **Wir kommunizieren** auch in diesen Fällen – aber (aufgrund der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes) nur das, was uns erlaubt ist und nur an diejenigen, an die wir das auch dürfen. D.h.: Wir kommunizieren – aber nicht alles und nicht an jeden.

Die hier der Schul- und u.U. Kollegsleitung zukommende Verantwortung ist unteilbar. Es liegt also alleine im Verantwortungsbereich der Schulleitung, schulische Vorfälle zu klären und zu entscheiden. Die Eltern/Sorgeberechtigten eines betroffenen Kindes, können sich im Rahmen der unten unter 2. und 3. genannten Verfahren an die Elternvertretungen ihrer Klasse wenden (vgl. SO 5.5). Einen Personenkreis über die gewählten Elternvertretungen einer Klasse oder Oberstufenstufe hinaus, mit diesem Sachverhalt zu befassen (z.B. die Elternschaft einer Klasse oder gar die Schülerschaft), Voten einzuholen oder mögliche Ordnungsmaßnahmen oder pädagogischen Maßnahmen vorzuschlagen und diese ggf. an Voten zu binden, widerspricht dem Eingangs Gesagten. Ein solches Vorgehen wäre dazu geeignet, Druck auszuüben und pädagogisches Handeln zu verunmöglichen.

2. Schulverweisverfahren (bzw. Entlassung) (vgl. auch Kollegsordnung 6. Punkt 2, Absatz 4; vgl. Schulordnung 5.5) Wenn ein Schulverweis auf Grundlage der Schulordnung ausgesprochen werden soll, ist es möglich, die gewählten Vertretungen der Elternschaft einer Klasse bzw. der Elternschaft einer Stufe der gymnasialen Oberstufe einzubeziehen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes/Jugendlichen auf ihre Initiative hin die gewählten Elternvertretungen einer Klasse darum bitten, sich schriftlich an den Rektor zu wenden. Diese haben dann – unbeschadet des oben unter 1. Gesagten – den Auftrag, die Perspektive der Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes im Verfahren einzubringen und so die Sorgeberechtigten zu repräsentieren.

3. Verfahren zur Prüfung eines Vorfalls von Mobbing (vgl. Prozedere zur Prüfung von Mobbing, G. I, Schritt 4, Schritt 6)

3.1) G. I, Schritt 4: Recht des Betroffenen auf Einspruch

3.2) G. I, Schritt 6: Recht auf Einspruch des beschuldigten Verursachers gegen eine Disziplinarmaßnahme

Die zuständigen gewählten Elternvertretungen haben auch hier jeweils (3.1) 3.2)) den Auftrag, die Perspektive der Sorgeberechtigten im Verfahren einzubringen und zu repräsentieren – wenn durch diese mandatiert.

CANISIUS-KOLLEG (Gymnasium und ISS) PEDRO ARRUPE in Trägerschaft des Jesuitenordens
REKTOR: P Marco Mohr SJ · SCHULLEITER: Dr. Jan Bernhardt · STV. SCHULLEITERIN: Susanne Dinkelborg
Telefon Schulsekretariat: 030-26 48 11 05

